



## Beschluss

### **Weisungsbefugnisse des Fachbereichs Datenschutzrecht der Universität Zürich** vom 25. Januar 2022

Die Universitätsleitung beschliesst:

1. Der Fachbereich Datenschutzrecht, ein Teilbereich der Abteilung Recht und Datenschutz der Universität Zürich (UZH), ist im Rahmen seiner Tätigkeit berechtigt, bei den Organen und Angehörigen der UZH sowie den assoziierten Einheiten ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskunft über das Bearbeiten von Daten einzuholen, Einsicht in die Daten zu nehmen sowie sich die Bearbeitung der Daten vorführen und Akten vorlegen zu lassen.
2. Die zuständigen Organe und die Angehörigen der UZH unterstützen den Fachbereich Datenschutzrecht bei der Feststellung des Sachverhalts und sind zur Auskunft sowie zur Vorlage der Akten verpflichtet.
3. Die Mitarbeitenden des Fachbereichs Datenschutzrecht unterliegen in Bezug auf die erlangten Informationen und Daten dem Amtsgeheimnis und sind gegenüber Dritten in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie die betroffenen Organe und Angehörigen der UZH.
4. Stellt die Leitung des Fachbereichs Datenschutzrecht eine Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen fest, so informiert sie umgehend die betroffenen und vorgesetzten Organe der UZH und gibt eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zu ergreifen sind.
5. Wird der Empfehlung der Leitung des Fachbereichs Datenschutzrecht keine oder ungenügende Folge geleistet bzw. besteht die Verletzung gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen fort, erstattet die Leitung des Fachbereichs Datenschutzrecht Bericht an die Universitätsleitung.
6. Die Universitätsleitung entscheidet gestützt auf den von der Leitung des Fachbereichs Datenschutzrecht erfassten Sachverhalt und ordnet entsprechende Massnahmen an.
7. Diese Weisung wird per sofort in Kraft gesetzt und ersetzt die bisherige Weisung vom 11. Dezember 2014.

Im Namen der Universitätsleitung:

Der Rektor  
Prof. Dr. Michael Schaeppman

Die Generalsekretärin  
Dr. Rita Stöckli